

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0baf1b2f-8c26-3624-abec-d8ffb16e2b61>

Bibliografie	
Titel	Sprengstofflager- Richtlinien Richtlinie für das Zuordnen explosionsgefährlicher Stoffe zu Lagergruppen (SprengLR 010)
Amtliche Abkürzung	SprengLR 010
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Sprengstofflager- Richtlinien

Richtlinie für das Zuordnen explosionsgefährlicher Stoffe zu Lagergruppen (SprengLR 010)

Ausgabe April 1978 (BArbBl. 6/1978 S. 231)

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für das Prüfen von explosionsgefährlichen Stoffen [\(1\)](#) oder von Gegenständen mit explosionsgefährlichen Stoffen [\(2\)](#) und das Zuordnen dieser Stoffe und Gegenstände zu den Lagergruppen 1.1 bis 1.4 nach [§ 4 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz \(2. SprengV\)](#) in Verbindung mit [Nummer 2.1.1 bis 2.1.5 des Anhangs zu § 2 der 2. SprengV](#)[\(3\)](#).

Inhaltsverzeichnis	Abschnitt
Zuständige Stelle	1
Prüfung	2
Zuordnen zu einer Lagergruppe	3
Zuordnen nach Änderung der Voraussetzungen	4

Fußnoten

[\(1\) Amtl. Anm.:](#) Im folgenden Text als Stoffe bezeichnet.

[\(2\) Amtl. Anm.:](#) Im folgenden Text als Gegenstände bezeichnet.

[\(3\) Amtl. Anm.:](#) Die SprengLR 010 enthält z.Z. nur Bestimmungen für Explosivstoffe. Für die sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe werden diese Bestimmungen noch erarbeitet. Die Richtlinie wird zu gegebener Zeit entsprechend ergänzt werden.

